

Zeitschrift: SuchtMagazin

Herausgeber: Infodrog

Band: 49 (2023)

Heft: 5

Artikel: Gefährdung, Meldung und F+F bei jungen Menschen : passt das zusammen?

Autor: Stucki, Stephanie / Bärtschi, Sandra

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1050138>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gefährdung, Meldung und F+F bei jungen Menschen: Passt das zusammen?

2023-5
Jg. 49
S. 25 -29

Mit dem Ziel, die Früherkennung und Frühintervention bei suchtgefährdeten Kindern und Jugendlichen zu stärken, wurde 2011 in der Schweiz ein neuer Artikel zur Meldebefugnis im Betäubungsmittelgesetz geschaffen. Rund ein Jahrzehnt später zeigt die Analyse von Infodrog,¹ dass mit dieser Gesetzesvorlage bzw. den dafür geschaffenen kantonalen Stellen vulnerable oder gar gefährdete Jugendliche mehrheitlich nicht erreicht werden. Für die Zukunft sollte daher der Aufbau von niederschweligen Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Zentrum stehen, um die Betroffenen im Sinne des F+F-Ansatzes in ihrer Entwicklung frühzeitig unterstützen zu können.

STEPHANIE STUCKI

MA, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Infodrog, Schweizerische Koordinations- und Fachstelle Sucht, Eigerplatz 5, CH-3007 Bern, Tel.+41 (0)31 544 36 11, s.stucki@infodrog.ch, www.infodrog.ch

SANDRA BÄRTSCHI

MSc in Sozialer Arbeit, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Infodrog, Schweizerische Koordinations- und Fachstelle Sucht, Eigerplatz 5, CH-3007 Bern, Tel.+41 (0)31 370 08 72, s.baertschi@infodrog.ch, www.infodrog.ch

Meldebefugnis für Jugendliche in der Schweiz – Ausgangslage

Im Jahr 2011 trat in der Schweiz mit dem revidierten Betäubungsmittelgesetz (BetmG) der Artikel 3c «Meldebefugnis» in Kraft.² Damit wurde Amtsstellen und Fachpersonen in den Bereichen Erziehung, Soziales, Gesundheit, Justiz und Polizei ermöglicht, insbesondere gefährdete Kinder, Jugendliche den zuständigen kantonalen Stellen zu melden, wenn (a) sie eine Gefährdung in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit festgestellt haben; (b) eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt; und (c) sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten.

Dieser Artikel bedeutet, dass Personen mit einer suchtbedingten Gefährdung an eine kantonale «3c-Stelle» gemeldet werden können, um ihre Situation vertieft zu analysieren; es handelt sich folglich um keine Pflicht. Gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG 2019) wollte der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung die Früherkennung und Frühintervention (F+F)

insbesondere bei gefährdeten Kindern und Jugendlichen stärken.

Die Einführung von Art. 3c BetmG hat Fragen der Umsetzung in den Kantonen aufgeworfen. Aufgrund des Handlungsbedarfs führte Infodrog im Auftrag des BAG eine Auslegeordnung und Bedarfsanalyse zum Meldewesen rund um Art. 3c BetmG durch, mit Fokus auf Kinder und Jugendliche. Infodrog befragte verschiedene kantonale Akteur:innen zu den Erfahrungen und Abläufen (Suchtbeauftragte der Kantone KKBS, 3c-Stellen, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB). Drei kantonale Umsetzungsmodelle wurden exemplarisch beschrieben (Bern, Freiburg, Schaffhausen). Die Perspektive der Fachleute, die Minderjährige melden können und die bisher in den Diskussionen kaum repräsentiert waren, wurde in Form kantonaler Fokusgruppen berücksichtigt. Abschliessend erarbeitete Infodrog in Zusammenarbeit mit nationalen Expert:innen Empfehlungen mit dem Ziel, die Arbeit der verschiedenen Stakeholder zu erleichtern (Infodrog 2023). Der vorliegende Beitrag zeigt, basierend auf den Er-

gebnissen dieses Berichtes, dass das Ziel der F+F bei gefährdeten Jugendlichen mit Art. 3c BetmG, mit wenigen Ausnahmen, nicht erreicht werden konnte, zumindest nicht mit den bisher gewählten Ansätzen. Er diskutiert ferner mögliche Empfehlungen zur erfolgversprechenderen Umsetzung von F+F bei jungen Menschen.

Schutz vor Gefährdung bei Kindern und Jugendlichen – ein Rückblick

In der Schweiz gibt es neben Art. 3c BetmG weitere gesetzliche und institutionalisierte Massnahmen, welche eine gesunde und optimale Entwicklung sowie den Schutz vor Gefährdungen bei Kindern und Jugendlichen sicherstellen. Dabei wird zwischen dem freiwilligen, dem öffentlich-rechtlichen, dem strafrechtlichen sowie dem zivilrechtlichen Kinderschutz unterschieden (Mösch Payot & Schwander 2021). Interessant ist ein Blick in die Vergangenheit, denn zu Beginn des 20. Jahrhunderts beschäftigten sich die gesetzgebenden Behörden der Schweiz zunehmend mit dem Thema des Kinder- und Jugendschutzes. Der Bund

schuf durch neue Gesetze rechtliche Eingriffsmöglichkeiten bei Gefährdungssituationen. Exemplarisch für die sogenannte «Eingriffsfürsorge» ist das Zivilgesetzbuch (ZGB) mit seinem Abschnitt zum Familienrecht, das 1912 in Kraft trat. Rund 100 Jahre später wurde das ZGB bzw. der darin enthaltene Kindes- und Erwachsenenschutz durch die Schaffung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) professionalisiert. Dieser Professionalisierungsschritt geschah im europäischen Vergleich spät (BJ 1995) und erfolgte fast zeitgleich mit dem Inkrafttreten von Art. 3c BetmG, welcher den Kantonen die Schaffung von 3c-Stellen ermöglichte.

3c-Stellen: Situation in den Kantonen

Die Analyse von Infodrog ergab, dass in 20 Kantonen 3c-Stellen eingerichtet wurden: In 14 Kantonen ist sie an eine Suchtfachstelle angegliedert, vier Kantone verfügen über eine Triage-Stelle (beim Kantonsarztamt, Amt für Soziales oder Gesundheit oder bei einer anderen Stelle: bei diesen Stellen geht die Meldung ein, anschliessend wird sie an die verantwortliche Stelle im Kanton weitergeleitet) und zwei Kantone haben die Stelle in die kantonale KESB integriert (vgl. Abb. 1) (Infodrog 2023).

Im Schnitt werden jedes Jahr schweizweit 30 bis 40 Kinder und Jugendliche nach Art. 3c BetmG gemeldet.³ Die Situation dieser Minderjährigen wurde also beurteilt und bei Bedarf Massnahmen

ergriffen. Rund die Hälfte der Meldungen erfolgten bei der «Kantonalen Indikationsstelle Sucht für Minderjährige» im Kanton Freiburg, die bei REPER⁴ angesiedelt ist. Bei einer anderen 3c-Stelle gingen im Fall von Cannabis zahlreiche Meldungen durch die Jugendanwaltschaft ein. Ansonsten gab es nur vereinzelte Meldungen in wenigen Kantonen (Infodrog 2023).

Die Analysen haben ebenfalls gezeigt, dass die Situationseinschätzung im Alltag nicht immer einfach ist. Klare Auffälligkeiten werden in der Regel als solche erkannt und das Hilfesystem ist bereits involviert, beispielsweise mit einer Suchtberatung, einer sozialpädagogischen Familienbegleitung, einer Erziehungsberatung oder durch eine bereits erfolgte (Gefährdungs-)Meldung bei der KESB. Im Vorfeld davon ist es eine Herausforderung, im Sinn des Ansatzes der Früherkennung und Frühintervention (F+F)⁵ tätig zu werden, erste Anzeichen zu erkennen und einzuordnen (ebd.).

Komplexität der Situationseinschätzung

Zur Illustration wird im nachfolgenden Abschnitt ein fiktives Fallbeispiel beschrieben. Die schulischen Leistungen einer 16-jährigen Jugendlichen haben sich seit einigen Monaten merklich verschlechtert. Die Eltern haben festgestellt, dass ihre Tochter öfter mit Freund:innen, die sie noch nicht lange kennt, Cannabis konsumiert. Sie haben den Eindruck, dass

ihre Tochter manchmal abwesend ist und deutlich weniger mit ihnen kommuniziert. Die rechtlichen Bestimmungen ändern sich in Abhängigkeit der Situation, wenn bspw. (a) die betroffene Person volljährig ist; (b) die (Schul-)Sozialarbeit oder Psychologie anstelle der Eltern die Einschätzung vornimmt, wobei erschwerend für diese beiden Berufsgruppen nicht immer die gleichen rechtlichen Bestimmungen gelten;⁶ (c) eine Fachperson darüber hinaus mehrmals blaue Flecken auf dem Arm gesehen hat und somit möglicherweise erfahrene Gewalt vorliegt.

Braucht es für diese junge Person eine Meldung? Ist sie gefährdet? Verschiedene Personen würden diese Frage aus dem Bauch heraus und je nach fachlichem Hintergrund unterschiedlich beantworten. Dieses Beispiel illustriert: Die Einschätzungen im Alltag sind komplex. Und nicht nur die Einschätzungen, sondern auch die individuellen Situationen. Oftmals gibt es Handlungsbedarf in mehreren Bereichen, wenn bspw. die Schwelle zu einem risikoreichen Cannabiskonsum überschritten wird bei gleichzeitigem Vorliegen eines instabilen Elternhauses aufgrund der Trennung der Eltern und Bullying-Erfahrungen⁷ an der Schule. Es gibt vielzählige Bereiche, die zur Gefährdung werden können, etwa die Ernährung, Suizidalität oder Mischkonsum. In solchen komplexen Situationen übersteigt manchmal das benötigte Fachwissen die Kompetenzen der Fachpersonen, die oftmals in einem Bereich ausgewiesene Kenntnisse haben, aber verständlicherweise nicht alle möglichen Gefährdungsbereiche abdecken können.

Überdies bewegt sich die Situationseinschätzung in einem Spannungsbogen zwischen der Fürsorgepflicht und dem Tolerieren von Autonomie. Sie dreht sich um die Frage, wann und wie in bestimmten Situationen eingegriffen werden soll. Von rechtlicher Seite her stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung:

- Eine Gefährdungsmeldung an die kantonale KESB, gemäss Art. 314c sowie Art. 314d ZGB, welche die Melderechte und die Meldepflichten definieren⁸
- Eine Meldung nach Art. 3c BetmG bei vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen bei Kindern und Jugendlichen

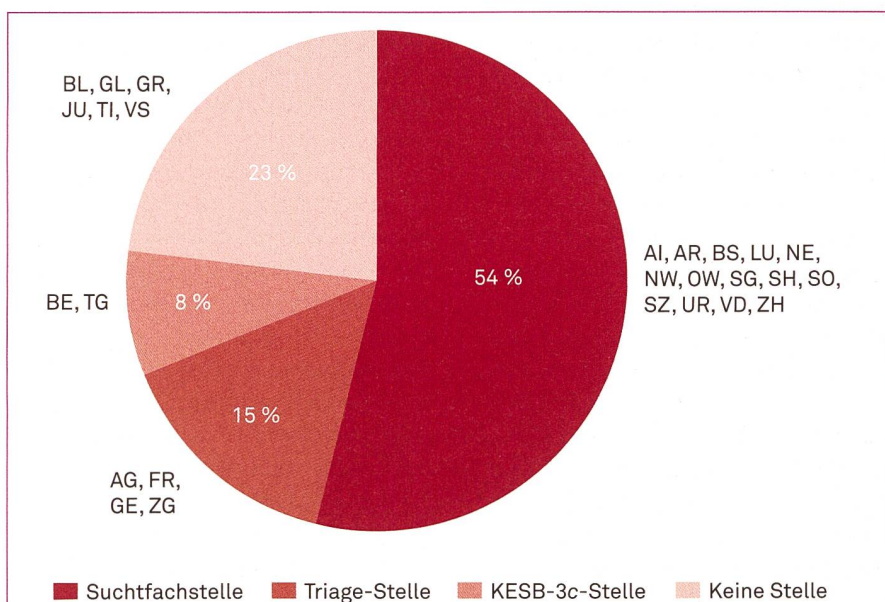


Abbildung 1: Angliederung der 3c-Stellen in den Kantonen.

- Eine Bestrafung des Konsums, Besitzes und Handels im Bereich der illegalen psychoaktiven Substanzen gemäss Kapitel 4 BetmG⁹ oder dem schweizerischen Strafgesetzbuch Art. 59 bis Art. 64 StGB¹⁰

Gleichzeitig prägen Haltungsfragen die Einschätzung: Inwieweit wird Menschen zugestanden, sich möglicherweise zu schädigen? Die Entwicklungsphase der Adoleszenz ist mit Umbrüchen und Unsicherheiten verbunden. Die jungen Menschen loten Grenzen aus, überschreiten sie mitunter, sie sammeln neue Erfahrungen und Kompetenzen. Dieser Spannungsbogen zwischen den rechtlichen Voraussetzungen und dem Autonomiebestreben beeinflusst die Situationseinschätzung. Die Analysen haben gezeigt, dass viele Fachpersonen durch solche Situationseinschätzungen herausgefordert sind und das Vorgehen nicht immer klar ist (Infodrog 2023).

Die 3c-Meldestellen funktionieren mehrheitlich nicht

Die Analysen bestätigten, dass die Unsicherheiten bezüglich der Umsetzung des Gesetzesartikels sowie der Handlungsbedarf gross sind. Art. 3c BetmG wird durch die meldebefugten Fachpersonen nicht genutzt. So gibt es auch nur wenige Meldungen, obwohl davon ausgegangen werden kann, dass es eine Vielzahl junger Menschen gibt, die von Unterstützung profitieren könnten. Der Zusatznutzen einer weiteren Meldestelle neben der KESB wird hinterfragt. Die 3c-Stellen und die Meldemöglichkeit sind unter den relevanten Fachpersonen nicht bekannt, teils ist selbst der 3c-Stelle ihr Status nicht bekannt. Schliesslich ist nicht klar, ob und wie das Ziel der F+F durch Art. 3c BetmG erreicht werden kann. Der Artikel wird als nicht sinnvoll oder sogar hinderlich erachtet für F+F (Infodrog 2023).

Folgende Gründe haben vermutlich dazu beigetragen, dass die Umsetzung von Art. 3c BetmG in den Kantonen mehrheitlich nicht glückte. Kurz nach Revision des BetmG und damit von in Kraft treten von Art. 3c BetmG wurde die rechtliche Grundlage für eine Professionalisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) im ZGB gelegt. Damit

wurde eine breit abgestützte Meldemöglichkeit an die kantonalen KESB geschaffen, mit klar definierten Massnahmen bei einer festgestellten Gefährdung. Diese Meldemöglichkeit steht allen Privat- und Fachpersonen offen (bzw. ist in gewissen Fällen verpflichtend) und deckt jegliche Gefährdungen ab, zwei gewichtige Kritikpunkte im Zusammenhang mit Art. 3c BetmG. Letzterer definiert nur Fachpersonen und Amtsstellen als Meldende. Ferner fehlt die Alltagstauglichkeit durch die Integration in das BetmG, da die Bestimmungen nur für illegale psychoaktive Substanzen gelten. Für Jugendliche relevante Bereiche wie Alkohol, Medikamente (sofern sie nicht unter das BetmG fallen), Mischkonsum, Verhaltenssuchte oder auch suchtspezifische Bereiche sind als Meldegrund nicht vorgesehen. Zudem wird die Komplexität vieler Situationen nicht berücksichtigt (ebd., vgl. oben).

Unklarheiten unter Fachpersonen, wann nach welcher rechtlichen Grundlage gemeldet werden soll, haben zu den Umsetzungsschwierigkeiten in den Kantonen beigetragen. Aus Art. 3c BetmG ergab sich kein Mehrwert. Ferner waren in manchen Kantonen Abläufe zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bereits etabliert, Art. 3c BetmG brachte auch hier keinen Zusatznutzen. Nach Inkrafttreten des Artikels ergaben sich zudem grundlegende Fragen bezüglich der Umsetzung von Art. 3c BetmG (wer meldet an wen und nach welchen Kriterien etc.). Gleichzeitig sind aus rechtlicher Sicht die Hürden für eine Meldung hoch. Es müssen drei Bedingungen erfüllt sein (Art. 3c Abs. 1 Bst. a-c), eine davon betrifft das Vorliegen einer erheblichen Gefährdung. Im Alltag ist aber oftmals nicht klar, ab wann eine erhebliche Gefährdung vorliegt. Somit gelang es mehrheitlich nicht, durch Art. 3c BetmG eine taugliche Alternative zur Unterstützung junger Menschen im Vorfeld einer Gefährdungsmeldung an die KESB zu schaffen (ebd.).

Das Potenzial von Art. 3c BetmG

Unbestritten gibt es auch Stärken von Art. 3c BetmG. Diese werden weniger im Vorhandensein einer zweiten Meldestelle neben der KESB gesehen, sondern in den Regelungen zum Amts- und Berufsgeheimnis (nach Art. 320 und 321 StGB).¹¹

Somit legt Art. 3c BetmG einerseits die Basis für den Austausch zwischen den involvierten Fachpersonen. Andererseits wird mit dieser Bestimmung sichergestellt, dass vertrauliche Informationen nicht in jedem Fall preisgegeben werden müssen. Den Fachpersonen ist indes oft nicht klar, was dies für den Arbeitsalltag und ihre Rechte und Pflichten bedeutet. Die rechtliche Situation ist mit zwei Arten von Meldebefugnissen (BetmG, ZGB) und einer Meldepflicht (ZGB) für viele Fachpersonen komplex, vielfach unverständlich.¹² Aus rechtlicher Sicht sind die Überschneidungen indes weniger prägnant, als sie von Fachpersonen wahrgenommen werden. Bei einer Suchtgefährdung sollte eine KESB-Meldung nicht die erste Wahl sein (ausser wenn die Kriterien für die Meldepflicht nach Art. 314d erfüllt sind), da die im ZGB definierten Massnahmen für solche Gefährdungen mehrheitlich nicht geeignet sind. Suchthilfestellen verfügen oftmals über fachspezifische Unterstützungsmöglichkeiten und sind daher besser vorbereitet für eine Situationsanalyse. Die KESB kann allenfalls auf freiwilliger Basis seitens der Betroffenen tätig werden und eine Suchtfachstelle beauftragen, eine Situationseinschätzung vorzunehmen. Muss die KESB im Rahmen der Meldepflicht tätig werden, sollte die Abklärung an die kantonale Suchtstelle delegiert werden.¹³

Art. 3c BetmG hatte auch politischen Signalcharakter, indem in manchen Kantonen ein Prozess zur Evaluation und Adaption der kantonalen Versorgung junger Menschen stimuliert wurde. Art. 3c BetmG hätte ebenfalls Potenzial, wenn die Gültigkeit auf alle Suchtbereiche ausgeweitet werden könnte. Denn die Analysen haben gezeigt, dass eine Umsetzung gelingen kann, wenn sie umfassend ist, einerseits über die illegalen psychoaktiven Substanzen hinaus, andererseits auch Privatpersonen an die Stelle gelangen können (insbesondere Bezugspersonen wie Eltern) und die relevanten Dienste im Kanton wie Psychiatrie, Kinderschutz, Prävention/Gesundheitsförderung, Suchtberatung/-therapie oder Strafvollzug berücksichtigt. Eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen wäre indes mit Unsicherheiten zum Ausgang der politischen Diskussionen verbunden. Eine

passende rechtliche Grundlage, in welche Art. 3c BetmG überführt werden könnte, fehlt zum heutigen Zeitpunkt. Die Veränderung der rechtlichen Grundlagen wird daher zum aktuellen Zeitpunkt kritisch gesehen (Infodrog 2023).

Warum ist Art. 3c BetmG ungeeignet für F+F?

Zurück zur Ausgangsfrage, zum Zusammenhang zwischen der Meldebefugnis im BetmG und F+F: Warum funktionierte die Verbindung nicht? Eine erste Kontroverse ergibt sich aus der Vertrauensbasis zwischen Fachpersonen und jungen Menschen. F+F beruht auf Vertrauen und Kooperation. Der Austausch zwischen einer Fachperson und den Betroffenen soll auf Augenhöhe stattfinden. Art. 3c BetmG indes wird als top-down wahrgenommen. Es wird befürchtet, dass mit einer Meldung die Vertrauensbasis beeinträchtigt wird. Ebenfalls können die Begriffe «Meldung/melden» bei den Betroffenen negative Assoziationen oder Ängste hervorrufen, da sie begrifflich nahe bei Bestrafung oder sogar der Strafjustiz sind (Infodrog 2023). Eine weitere Divergenz ergibt sich aus dem Zeitpunkt der erfolgten Unterstützung. F+F setzt möglichst frühzeitig an, so sollen gemäss der harmonisierten Definition F+F (BAG 2022) sich anbahnende Probleme frühzeitig erkannt, die Situation umfassend eingeschätzt und eine passende Frühintervention eingeleitet werden. Fachpersonen ziehen eine Meldung oftmals erst in Betracht, wenn die Problementwicklung fortgeschritten ist. Zu diesem Zeitpunkt handelt es sich aber häufig nicht mehr um F+F.

Nach dem Wortsinn bildet Art. 3c BetmG auch aus rechtlicher Sicht keine Grundlage für F+F. Der Gedanke der frühzeitigen und subsidiären Unterstützung leitete damals zwar die Erarbeitung des Artikels. Durch die Unterstellung unter das BetmG und der Bedingung der erheblichen Gefährdung als Meldegrund wurden die rechtlichen Hürden jedoch hoch gesetzt. Im Vergleich dazu ist eine Meldung an die KESB (nach ZGB) relativ einfach. Eine vermutete Gefährdung reicht aus, jegliche Arten von Gefährdungen können zu einer Meldung führen und alle Personen können sich an die zuständige Behörde wenden (Infodrog 2023).

Aus all diesen Gründen erscheint eine Meldung nach Art. 3c BetmG nicht vorgelagert zu einer Gefährdungsmeldung an die KESB. Im Gegenteil, die («gefühlten» oder realen) Hürden für eine Meldung scheinen relativ hoch zu sein. Der Ursprungsgedanke, einen niederschweligen Zugang und F+F für junge Menschen zu ermöglichen, ist indes unbestritten. Aus diesem Grund lohnt es sich zu prüfen, wie F+F und Angebote mit niederschweligem Zugang gestärkt werden können (ebd.).

Empfehlungen: Weg von der Meldung hin zur Unterstützung junger Menschen

Aus den eher kritischen Ergebnissen gegenüber Art. 3c BetmG und der Verbindung zu F+F ergibt sich die Frage nach dem «Wie weiter?» (Infodrog 2023). Unbestritten ist die Notwendigkeit, Möglichkeiten zu finden, junge Menschen im Sinne des F+F-Ansatzes in ihrer Entwicklung frühzeitig zu unterstützen.

Auf situationsgerechte und frühzeitige Unterstützung von Jugendlichen fokussieren

F+F soll gestärkt werden, indem Fachpersonen besser befähigt werden, Anzeichen von Problemen frühzeitig zu erkennen (durch Aus- und Weiterbildung). Es fehlen suchtspezifische Module in der Ausbildung von Fachpersonen, die nicht primär mit Suchtproblemen zu tun haben. Gleichzeitig sollen Schlüsselpersonen wie Schulleitende, Verantwortliche in den Gemeinden und andere Führungspersonen noch stärker für die Anliegen und Implementierung von F+F an Schulen und in der Jugendarbeit sensibilisiert werden, mit dem Ziel, die Antennen-Funktion von Fachpersonen im F+F-Prozess zu stärken.

Digitale Angebote für Jugendliche stellen ebenfalls eine Lücke dar. Informativ Websites für junge Leute sind genügend vorhanden. Es handelt sich vielmehr um die Stärkung niederschwelliger beraterischer/therapeutischer oder schadensmindernder digitaler Angebote für (vulnerable oder gefährdete) Jugendliche. Handlungsbedarf gibt es bei digitalen Lösungen, die jungen Menschen einen niederschweligen, sicheren (Stichwort Datenschutz) und optional anonymen Zugang zu Suchtfachpersonen, Jugend-/

Sozialarbeiter:innen oder anderen Fachpersonen bieten sowie bei Ansätzen, mithilfe derer die digitalen Lebenswelten der Jugendlichen integriert werden können. Das BAG unterstützt die Implementierung digitaler Angebote in den Kantonen, indem die Technologie von SafeZone.ch¹⁴ für Beratungen vor Ort und gemischte Beratungen («Blended Counseling») nutzbar gemacht wird für die Akteur:innen der Jugendhilfe. Es müssen aber noch Erfahrungen gesammelt werden, um Jugendliche spezifisch anzusprechen und es braucht Bemühungen, um diese Angebote in allen Kantonen nutzbar zu machen. Zudem müssen Wissen und Grundlagen, beispielsweise zur aufsuchenden Jugendarbeit online, bereitgestellt werden.

Strukturebene: Umfassende Versorgung Jugendlicher sicherstellen

Da die 3c-Stellen mehrheitlich nicht funktionieren, bedarf es neuer Ansätze und einer Weiterentwicklung der Strukturen der Jugendförderung und -hilfe in den Kantonen. Die 3c-Stellen sollen neu aufgestellt werden, jedoch nicht primär als Meldestelle, sondern eher als niederschwellige, fachspezifische Anlaufstelle für die Situationseinschätzung. Eine vielversprechende Möglichkeit besteht darin, verschiedene Angebote für Jugendliche unter einem Dach zu vereinen, beispielsweise in Form anonymer Walk-in Angebote, die nicht nur Suchtprobleme, sondern auch andere Probleme abdecken. Hierbei sollten auch die Bedürfnisse und die Lebenswelt der Jugendlichen berücksichtigt sowie ein niederschwelliger Zugang gewährleistet werden. Ebenfalls zentral ist die Situationseinschätzung in multidisziplinären Teams.

Ferner müssen Lücken in den Bereichen Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, aufsuchende und offene Jugendarbeit, Schadensminderung (z. B. Drug Checking), Wohnangebote für Jugendliche sowie Brückenangebote zwischen Schule und Volljährigkeit geschlossen werden. Weiter ist ein flächendeckendes Angebot der Schulsozialarbeit auf allen Schulstufen zentral, wobei gegenwärtig immer mehr Gemeinden die Wichtigkeit dieser schulergänzenden Unterstützung anerkennen und die Schulsozialarbeit implementieren. Gleichzeitig sollte die Ange-

botslandschaft nicht in Abhängigkeit vom Erreichen der Volljährigkeit konzipiert werden, sondern als längere Lebensphase von der Jugendzeit bis ins junge Erwachsenenalter (z. B. 15 bis 25 Jahre).

Handlungssicherheit: Leitfaden für Fachpersonen erarbeiten

Fachpersonen in Kontakt mit jungen Menschen sind oftmals unsicher, wann sie eine Suchtproblematik als gefährdend melden müssen und wie sie weiter vorgehen sollen. Komplexe Situationen führen zu Unsicherheiten. Um Fachpersonen zu unterstützen, sollten in jedem Kanton Leitfäden erstellt werden, welche die regionalen Ressourcen der Unterstützung in allen relevanten Bereichen auflisten. Diese Informationen sollten auch online zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus ist eine fachspezifische Stelle für die anonyme Fallberatung nötig. Diese Stelle kann kontaktiert werden, wenn Fachpersonen an ihre Grenzen stossen. Die Beratungsfunktion sollte auch für Privatpersonen zugänglich sein, um Eltern, Auszubildende und Menschen im Freizeitbereich (z. B. Vereine) eine Anlaufstelle zu bieten.

Ausblick

Eine gelingende Umsetzung von Art. 3c im Betäubungsmittelgesetz ist insbesondere umfassend. Sie reicht einerseits über die illegalen psychoaktiven Substanzen hinaus, andererseits bezieht sie auch Privatpersonen ein (insbesondere Bezugspersonen wie Eltern). Sie berücksichtigt ebenfalls die relevanten Akteur:innen im Kanton. Folglich braucht es eine Weiterentwicklung des Bestehenden, eine Umsteuerung der Angebote und gegebenenfalls neue Strukturen zur Unterstützung vulnerabler und gefährdeter junger Menschen. Solche Angebote müssen über einen niederschweligen Zugang verfügen und konzeptuell die Lebenswelt der jungen Menschen einbeziehen.

Zurück zum Beispiel der Jugendlichen zu Beginn des Textes. Eine eindeutige Antwort auf die Frage nach dem weiteren Vorgehen in ihrem Fall gibt es nicht. Es gibt auch kein Schema X oder eine einheitliche Vorgehensweise im Bereich Früherkennung und Frühintervention, da jede individuelle Situation einzigartig ist und einer vertieften Analyse bedarf. Diese

individuelle Situationseinschätzung ist sowohl für die Früherkennung und Frühintervention als auch für die fallspezifische Arbeit bei akuten Gefährdungssituationen von Kindern und Jugendlichen unabdingbar und Teil des professionellen Auftrags der involvierten Fachpersonen. Unbestritten ist bei eindeutiger Gefährdung eine Meldung an die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zum Schutz des Kindes bzw. der Jugendlichen vonnöten, sofern selbst bzw. auf freiwilliger Basis nicht Abhilfe geschaffen werden kann. Nach Möglichkeit sollen im Vorfeld einer Meldung alle Unterstützungsmöglichkeiten sowie das Gespräch mit dem bereits involvierten Netz ausgeschöpft werden, um die Situation einzuschätzen und geeignete Unterstützungsleistungen zur Verbesserung der Situation aufzugleisen – ganz im Sinn von Früherkennung und Frühintervention. Dazu ist die Stärkung von Früherkennung und Frühintervention in den Kantonen zentral.

Literatur

- BAG – Bundesamt für Gesundheit (2019): Bericht: Jugendschutz im Bereich des Suchtmittelkonsums. Bern: BAG.
- BAG – Bundesamt für Gesundheit (2022): Früherkennung und Frühintervention: Harmonisierte Definition. <https://t1p.de/sbdiv>, Zugriff 09.08.2023.
- BJ – Bundesamt für Justiz (1995): Bericht: Zur Revision des schweizerischen Vormundschaftsrechts. Bern: BJ. <https://t1p.de/s9y5v>, Zugriff 22.08.2023.
- Infodrog (2023): Meldungen bei Gefährdung durch Substanzkonsum bei Kindern und Jugendlichen. Analyse und Empfehlungen. Synthesebericht. Bern: Infodrog. <https://t1p.de/qawk9>, Zugriff 06.09.2023.
- Mösch Payot, P./Schwander, M. (2021): Recht für die Soziale Arbeit. Grundlage und ausgewählte Aspekte. Bern: Haupt-Verlag.
- Mösch Payot, P./Rosch D. (2011): Früherkennung und Frühintervention bei Jugendlichen. Rechtsgrundlagen für Schulen und Gemeinden. Luzern: Hochschule Luzern - Soziale Arbeit.
- Maranta, L. (2023): Im Durcheinandertal des Meldewesens – Rechtliche Grundlagen für Gefährdungsmeldungen gegenüber der KESB im Suchtbereich. Vortrag im Rahmen der Veranstaltung «Meldepflicht, Melderecht, Meldebefugnis – Instrumente für die Suchthilfe und -prävention?» vom Fachverband Sucht am 07.02.2023. <https://t1p.de/rjb7k>, Zugriff 09.08.2023.

Endnoten

- ¹ Infodrog ist die vom Bundesamt für Gesundheit BAG eingesetzte nationale Koordinations- und Fachstelle Sucht mit der gesetzlichen

Grundlage des Betäubungsmittelgesetzes. Infodrog setzt sich im Auftrag des BAG für die Umsetzung der Vier-Säulen-Suchtpolitik ein.

- ² Vgl. Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG): <https://t1p.de/o86h5>, Zugriff 22.08.2023.
- ³ Ohne Meldungen an 3c-Stellen, die bei der KESB angegliedert sind: Diese müssen den Gefährdungsmeldungen an die KESB zugerechnet werden.
- ⁴ REPER ist ein gemeinnütziger Verein zur Gesundheitsförderung und Prävention von Sucht, insbesondere von jungen Menschen. Für weitere Informationen vgl. Website von REPER: <https://t1p.de/r2tgi>, Zugriff 21.08.2023.
- ⁵ Vgl. «Früherkennung und Frühintervention: Harmonisierte Definition» des BAG von Juni 2022: <https://t1p.de/sbdiv>, Zugriff 22.08.2023.
- ⁶ Dies kann innerhalb der gleichen Beratungsstelle zu unterschiedlichen Rechtslagen führen, ausser die Fachpersonen sind bei der kantonalen 3c-Stelle angestellt (vgl. Art. 3c Abs. 3 und 4 BetmG).
- ⁷ Nach Dorsch ist Bullying: «bes. in der Arbeitswelt oder in Schulen oder anderen Ausbildungsstätten auftretendes aggressives oder schikanöses Verhalten von Kollegen, Vorgesetzten oder Schülern gegenüber schwächeren Arbeitskollegen, Mitarbeitern oder Mitschülern, die sich nicht wirksam verteidigen oder wehren können. [...] Bullying ist weitgehend identisch mit Mobbing. Von Bullying bzw. Mobbing wird nur gesprochen, wenn die Angriffe wiederholt und über längere Zeit hinweg stattfinden.»: <https://t1p.de/gqqt5>, Zugriff 14.09.2023.
- ⁸ Vgl. Schweizerisches Zivilgesetzbuch: <https://t1p.de/ocpsv>, Zugriff 22.08.2023.
- ⁹ Vgl. Betäubungsmittelgesetz gemäss Endnote 2.
- ¹⁰ Vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch: <https://t1p.de/8ip6>, Zugriff 22.08.2023.
- ¹¹ Allerdings unterscheiden sich die Auswirkungen auf die Schweigepflicht und das Berufsgeheimnis, je nachdem, auf welchen Gesetzesartikel (ZGB oder BetmG) sich eine Fachperson beruft.
- ¹² Mösch Payot/Rosch (2011) dokumentieren übersichtlich die Rechtsgrundlagen für Schulen und Gemeinden. Ein für 2024 geplantes Update des Berichts soll die rechtlichen Anpassungen seither berücksichtigen.
- ¹³ Vgl. Vortrag von Maranta (2023) für eine rechtliche Auslegeordnung zu den Melderechten und -pflichten. Ergänzend thematisiert auch das Fachgespräch in dieser Ausgabe, wann es sinnvoll sein kann, bei einer suchtbedingten Gefährdung eine Meldung bei der KESB einzureichen.
- ¹⁴ SafeZone.ch ist eine Online-Plattform, welche als Hauptangebot anonyme Online-Beratungen, Informationen und Selbstmanagement-Förderung zu Suchtfragen für Betroffene, Angehörige und Nahestehende sowie für Fachpersonen und Interessierte anbietet. Alle Beratungsangebote sind kostenlos und anonym.

